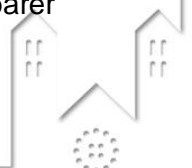


## Übersicht zu den wesentlichen Änderungen der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz

- Die offene Fachkraftliste als Anlage entfällt (bisher § 1 Abs. 2 Nr. 3 DVO WTG), stattdessen ist eine offene Formulierung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen worden.
- In § 3 Abs. 1 DVO WTG sind die Themen Vermeidung von Gewalt und Zwang zusätzlich in den verpflichtenden Fortbildungskatalog für Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und verantwortliche Fachkraft aufgenommen worden.
- Im neuen § 5 DVO WTG sind umfangreiche Regelungen zur elektronischen Datenverarbeitung formuliert worden, insbesondere ist die verpflichtende Anwendung von Pfad.wtg geregelt.
- Von der Vorgabe des § 20 Absatz 2 WTG (Platzzahlgrenze 80) darf abgewichen werden, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz im selben Gebäude oder im selben räumlich verbundenen Gebäudekomplex errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht überschreitet. Eine Abweichung setzt voraus, dass ein besonderes, auf Dauer angelegtes Kurzzeitpflegekonzept vorhanden ist und die Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Die Belegung der Plätze ist zu dokumentieren. Eine Umwandlung der Plätze führt zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung (§ 6 Abs. 1 DVO WTG Neu).
- Ist das Rauchen im Individualbereich einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot nicht gestattet, muss ein Gemeinschaftsraum zum Rauchen zur Verfügung stehen (§ 8 Abs. 8 DVO WTG Neu).
- Die Regelungen im bisherigen § 9 DVO WTG zu den erforderlichen grundlegenden Kenntnissen der Einrichtungsleitungen entfallen.
- Die Informationspflicht der Einrichtungsleitung an die WTG-Behörde vor der Wahl des Bewohnerbeirates entfällt (bisher §16 Abs. 4 Satz 1 DVO WTG).
- In § 23 Abs. 1 Nr. 7 ist die Anzeigepflicht um Angaben zur fachlichen Eignung der in Einrichtungen der Eingliederungshilfe neu geschaffenen Position der verantwortlichen Fachkraft ergänzt.
- Die Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über die Datenbank nach § 5 zu übermitteln. Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind von dieser Pflicht ausgenommen (§ 23 Abs. 4 DVO WTG Neu).



- In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften muss soweit es die Versorgung von Nutzern mit intensiv-pflegerischen Betreuungsbedarf es erfordert, eine Notstromversorgung sichergestellt sein (§ 25 Abs. 1 DVO WTG Neu).
- Die Anzeigepflichten bei Veränderungen der Bewohner- und Mitarbeiterzahl in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften greifen zukünftig erst bei Abweichungen von mindestens 2 Bewohnern bzw. 1 Vollzeitäquivalent (§ 33 Abs. 4 DVO WTG Neu). Eine quartalsweise Meldung ist ausreichend.
- Ambulante Dienst, die ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1042), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 949) geändert worden ist, erbringen, sind von den Anzeigepflichten des § 36 WTG DVO ausgenommen.
- Die Pflicht für Leistungsanbieter, für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur zu sorgen, wird auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ausgeweitet (§ 38 Abs. 3 DVO Neu).